

Frutigen, 7. August 2025

Einwohnergemeinde Frutigen, Gemeindewahlen vom 16. November 2025: Einreichen von Wahlvorschlägen

Am 31.12.2025 läuft die Amtsperiode der Gemeindebehörden ab. Das Verfahren für die Gemeindewahlen ist in der Gemeindeordnung (GO) der EWG Frutigen geregelt, insbesondere im Reglement über Abstimmungen und Wahlen RAW, Anhang 3.

Folgende Erneuerungswahlen - für die Amtsdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 - obliegen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern:

1. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- b) die Vize-Gemeindepräsidentin oder der Vize-Gemeindepräsident

Hinweis: Die Majorzwahlen werden reglementsconform etappiert. Die Wahl der Gemeinderatspräsidentin bzw. des Gemeinderatspräsidenten wurde wiederum den übrigen Gemeindewahlen zeitlich vorgezogen. Aufgrund einer Einerkandidatur wählte der Gemeinderat am 13. März 2025 Thomas Gyseler (Liberales Frutigen) im «stillen Wahlverfahren» für die Amtsdauer 2026 – 2029.

2. Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- die 8 Mitglieder des Gemeinderates (das 9. Mitglied ist der bereits gewählte Gemeinderatspräsident)

In allen Fällen findet nur dann ein Wahlgang statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber angemeldet werden, als Personen zu wählen sind.

Der Wahlgang ist am **16. November 2025** vorgesehen. Ein allfällig zweiter Majorz-Wahlgang findet am 30. November 2025 statt.

Wahlvorschläge

Die Vorschläge für die im Majorzwahlverfahren zu wählenden Behördenmitglieder sowie die Vorschläge für die Proporzahlen müssen unterschieden werden. Sie sind getrennt einzureichen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich zu unterschreiben und bei der Gemeindeverwaltung Frutigen (Abteilung Zentrale Dienste) gemäss genehmigtem Zeitplan bis spätestens am **Freitag, 19. September 2025** einzureichen. Aus den Wahlvorschlägen muss hervorgehen, für welche der zu wählenden Behörde oder Stelle sie gelten. Sie müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse sowohl des oder der Vorgeschlagenen wie auch der Unterzeichnenden enthalten. Formulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die oder der Erstunterzeichnende, im Verhinderungsfall die oder der Zweitunterzeichnende, gilt als Vertretung der

Unterzeichnenden. Als rechtzeitig eingelangt gelten die Wahlvorschläge, die spätestens bis zum letzten Tag der Frist um 12.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung (Abteilung Zentrale Dienste) eingereicht werden. Bei Übermittlung durch die Post muss die Sendung den Poststempel des letzten oder eines früheren Tages der Frist tragen.

Majorz (siehe Ziffer 1.)

Jede Partei oder Gruppe von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Personen kann Wahlvorschläge einreichen. Die beiden bisherigen Amtsinhaber Urs Kallen (Gemeindepräsident - parteilos) und Marianna Bütschi (Vize-Gemeindepräsidentin - SVP) sind wiederwählbar.

Proporz (siehe Ziffer 2. / Art. 48 ff RAW)

Jede Partei oder Gruppe von mindestens zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Personen kann Wahlvorschläge (Listen) einreichen. Die Wahlvorschläge (Listen) dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Der einzelne Name darf nicht mehr als zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. Ein und derselbe Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag (bzw. die Liste) muss am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine seine Herkunft angegebende Bezeichnung tragen. Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind möglich.

Gemäss Art. 60 RAW wird das Gemeindegebiet für die Gemeinderatswahlen in zwei Wahlzonen eingeteilt (Wahlzone Nord und Süd). Jeder Wahlzone werden zwei Sitze im Gemeinderat garantiert. Der Sitz des Gemeinderatspräsidenten wird keiner Wahlzone angerechnet. Die Sitzgarantie gilt nicht für den Fall, dass eine Wahlzone zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten stellt.

Gemeinderat Frutigen